

§ 1 NG-VO § 1

NG-VO - Nebengebührenverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Im Sinn der folgenden Verordnung bedeutet:

1. E/1/1/1: das Einkommen der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1;
2. E/1/1/2: das Einkommen der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 2.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at